



Datum: 02.01.2024
Aktenzahl: 850-0-2024-S
Sachbearbeiter: Stirmayr
Durchwahl: DW 27

ZUSAMMENFASSUNG

der per 01.01.2024 geltenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.1997 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.03.1998, 21.06.2001, 11.04.2002, 26.06.2003, 16.12.2003, 23.09.2004, 16.12.2004, 15.12.2005, 18.05.2006, 14.12.2006, 13.12.2007, 11.12.2008, 05.02.2009, 04.02.2010, 23.09.2010, 16.12.2010, 15.12.2011, 13.12.2012, 05.12.2013, 04.12.2014, 10.12.2015, 13.12.2016, 07.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020, 09.12.2021, 06.12.2022 und 07.12.2023:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau (im folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² € 2.752,50 und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 18,35.
- 2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Wohnfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen; Werkstätten, Hobbyräume, Hausbars im Keller- oder Dachgeschoss, Bäder, WC's, Sport-, Fitness-, Sauna- und Waschräume sowie Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- b) Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, wobei bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls miteinzubeziehen ist.
Sofern Räume außerhalb von Kellergeschossen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (z.B. Heizraum udgl.), sind diese in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
- c) Garagen, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- d) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohntraktes der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 lit a) bis c) gleichgesetzt. Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden, wenn diese mit dem Hauptgebäude auch baulich verbunden sind, in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
Für jene Flächen die die Bemessungsgrundlage von 300 m² übersteigen wird eine Ermäßigung von 90 % gewährt.
Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt, wer Landwirtschaftskammerumlage entrichtet.
- e) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m² überschreiten nach Maßgabe der lit aa) und bb) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch aus Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m² der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnungsgrundlage von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.
- aa) Zuschläge:
- 50 % für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- 50 % für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- bb) Abschläge:
- 90 % für alle sonstigen gewerblichen Betriebe.
- f) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der im Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- 3) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird die Mindestanschlussgebühr eingehoben.
- 4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Wasserleitungsanschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Wasserleitungsanschlussgebühr entsprechend Abs.1 und Abs.2 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück ergibt.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch, ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist, jedoch nur soweit, als die der seinerzeitigen Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner nach § 2 haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibungen der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde innerhalb von vier Wochen die Vorauszahlung ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter des vom Wasserzähler gemessenen Wasserstandes
 - a) für die ersten 85 m³ eines Betriebsjahres: € 1,476
 - b) für die restliche Bezugsmenge eines Betriebsjahres: € 2,136
 - c) für die Entnahme aus Hydranten: € 6,788
- 2) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorgenannten Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m² Baufläche € 35,24 jährlich, für Baustellen über 200 m² Baufläche € 52,88 jährlich.

§ 5a Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
 - bis 1.000 m² jährlich pauschal € 218,00
 - über 1.000 m² jährlich pauschal € 300,00

§ 6 Grundgebühr und Wasserzählergebühr

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben zur Abdeckung der Festkosten der Wasserversorgungsanlage je Anschluss an die Ortswasserleitung eine jährliche Grundgebühr von € 81,76 für bebaute Grundstücke und von € 36,34 für unbebaute Grundstücke zu entrichten.
- 2) Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung und die Kosten der amtlichen Eichung haben die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke desweiteren eine Wasserzählergebühr von jährlich € 9,68 zu entrichten.
- 3) Für die Gebührenverrechnung über einen Subzähler ist zusätzlich eine Wasserzählergebühr von € 7,28 zu entrichten.

§ 7 **Entstehen des Abgabenspruches**

- 1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Eine Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) gilt als an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn die Anlage vom Liegenschaftseigentümer oder Bestandsnehmer benützt werden kann.
- 2) Der Abgabenspruch im Sinne des § 3 Abs.4 lit.a) oder b) dieser Wassergebührenordnung entsteht zum Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten.

§ 8 **Fälligkeit**

- 1) Die Fälligkeit (zur Zahlung) der im § 7 dieser Gebührenordnung normierten Abgaben entsteht gemäß § 157 der O.ö. Landesabgabenordnung 1996 mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr, die Grundgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 **Umsatzsteuer**

Alle in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze beinhalten die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer.

§ 10 **Privatrechtliche Regelungen**

Durch diese Gebührenordnung sind privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.